



**Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung,
des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung
und des Steuergesetzes)**

Antrag der SP-Fraktion zur 2. Lesung
vom 9. Oktober 2011

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die SP-Fraktion zur 2. Lesung der Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung und des Steuergesetzes) folgenden Antrag:

§ 5f (neu) Leistungsaufschub

Die zuständige Gemeinde verfügt für Versicherte, die vom Versicherer betrieben werden, spätestens bei Vorliegen des Verlustscheines die Aufnahme in die Liste nach Art. 64a Abs. 7 KVG (Leistungsaufschub). Ausgenommen sind minderjährige Versicherte.

Begründung:

In der ersten Lesung und in der Diskussion der vorberatenden Kommission hat sich gezeigt, dass die Kantonsrätinnen und Kantonsräte die Autonomie der Gemeinden trotz den Einschränkungen, welche sich durch Bundesrecht und Vorgaben des Kantons ergeben, möglichst hoch halten wollen. Dabei gilt es gerade auch bei diesem Artikel abzuwägen zwischen 22 unterschiedlichen Anwendungen oder einer möglichst einheitlichen Handhabung im kleinen Kanton Zug. Mit der obigen Formulierung können diese Ansprüche relativ gut erfüllt werden. Spätestens beim Vorliegen eines Verlustscheines müssen die Gemeinden handeln. Den Zusatz, dass diejenigen Leute, welche aktiv mit den Behörden zusammenarbeiten nicht auf die Liste genommen werden sollen, braucht es nicht. Wenn eine Betreibung besteht oder dann speziell beim Vorliegen eines Verlustscheines, zeigt, dass die Zusammenarbeit nicht vorhanden war.